

Geschäftsordnung

Initiator*innen: Bezirksvorstand (dort beschlossen am: 14.08.2025)

Titel: Geschäftsordnungsneufassung

Antragstext

Geschäftsordnung

Bündnis 90/Die Grünen Bezirksverband Mittelfranken

§ 1 Einladung zur Bezirksversammlung

1. Die Frist zur erstmaligen Einladung zur Bezirksversammlung regelt die Bezirkssatzung.
2. Die Einladung ist neben den Mitgliedern der Bezirksversammlung auch allen Kreisvorsitzenden und Mandatsträger*innen ab der Bezirksebene zuzusenden. Sofern keine aktuellen Meldungen der Delegierten der Kreisverbände vorliegen, geht die Pflicht zur Einladung an den Kreisverband, dessen Delegiertenmeldung fehlt, über.
3. Eine zweite Aussendung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Bezirksversammlung.

§ 2 Teilnahme an der Bezirksversammlung

1. Regelungen zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Bezirksversammlung trifft die Bezirkssatzung.
2. Darüber hinaus haben alle mittelfränkischen Mandatsträger*innen ab der

Bezirksebene das Recht, als Gäste an der Bezirksversammlung teilzunehmen.
Sie haben immer Rederecht auf der Bezirksversammlung.

3. Der Bezirksvorstand kann weitere Gäste einladen, alle eingeladenen Gäste haben ebenfalls Rederecht.

4. Jedes Mitglied kann als Gast an der Bezirksversammlung teilnehmen und hat Rederecht. Eine Anmeldung beim Bezirksvorstand soll erfolgen.

§ 3 Präsidium

1. Der Bezirksvorstand schlägt der Bezirksversammlung ein mindestens quotiert zu besetzendes Präsidium vor, bestehend mindestens aus einer Sitzungsleitung und einer*m Protokollant*in.

2. Das Präsidium wird durch die Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gewählt.

§ 4 Ablauf der Bezirksversammlung und Tagesordnung

1. Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung zur Bezirksversammlung versendet.

2. Der Bezirksvorstand eröffnet die Bezirksversammlung und führt die Wahl des Präsidiums durch.

3. Das Präsidium legt anschließend den Entwurf des Bezirksvorstands für die Tagesordnung vor. Die Bezirksversammlung entscheidet über die Tagesordnung. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

4. Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.

5. Wahlen von Funktionsträger*innen müssen spätestens zwei Stunden vor dem angesetzten Versammlungsende eingeleitet werden.

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfristen regelt die Bezirkssatzung.
2. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der zweiten Aussendung der Einladung verschickt. Dabei ist ein Verweis auf ein digitales Antragsportal zulässig.
3. Alle Anträge, auch Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge und Geschäftsordnungsanträge werden schriftlich beim Präsidium (Versammlungsleitung) eingereicht. Die Angabe enthält Name und Kreisverband der Beantragenden und Wortlaut des Antrages. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine nachträgliche schriftliche Einreichung zulässig.
4. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
5. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.
6. Dringlichkeitsanträge müssen vor dem Beginn der Bezirksversammlung eingereicht werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann davon abgewichen werden. Eine besondere Dringlichkeit liegt dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach Veranstaltungsbeginn eingetreten ist. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen, die von der Versammlung zugelassen werden, sind bis zum Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunkts möglich. Weitere Regelungen zu Dringlichkeitsanträgen trifft die Bezirkssatzung.
7. Die Beschlussfassung richtet sich nach der Satzung des Bezirksverbandes.
8. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Redebeiträge

1. Wortmeldungen sind beim Sitzungspräsidium anzuzeigen.

76 2. Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe
77 der Versammlungsleitung eröffnet. Dem Bezirksvorstand kann, wenn es dem
78 Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt
79 werden.

80 3. Redelisten werden getrennt (Frauen/offen) geführt und abwechselnd
81 aufgerufen. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, sind die Frauen der
82 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

83 4. Aussprachen und Debatten werden im Voraus zeitlich begrenzt. Wenn nicht
84 bereits die Einladung eine Dauer vorsieht, legt die Versammlungsleitung
85 die zeitliche Begrenzung fest. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache
86 beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung
87 kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

88 5. Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.
89 Beschließt die Bezirksversammlung nichts Abweichendes, beträgt die
90 Redezeit für einen Redebeitrag zwei Minuten.

91 § 7 Sonstiges

92 Der Bezirksvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallen- oder
93 Raumverwaltung das Hausrecht aus.

94 Anhang zur Geschäftsordnung

95 **Wahlverfahren für Personenwahlen**

96 § 1 Gültigkeit

97 Dieses Wahlverfahren ist das übliche Wahlverfahren auf Bezirksversammlungen. Es
98 kann ohne Vorstellung durch das Präsidium durch die Bezirksversammlung
99 beschlossen werden. Wählt die Versammlung ein abweichendes Verfahren, ist es
100 vorzustellen und zu beschließen.

101 § 2 Wahlverfahren bei Einzelplatzabstimmungen

102 1. Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn exakt eine Person auf den zu
103 wählenden Posten zu wählen ist (z.B. Bezirksvorsitz, Schatzmeisterei, Wahl
104 des Mitglieds des Landesausschusses, Aufstellung von Wahllisten).

2. Das folgende Verfahren ist anzuwenden:

3. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme.

4. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

5. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein*e Bewerber*in die notwendige Stimmenzahl, erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Stimmenbesten in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte.

6. Im zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein*e Bewerber*in die notwendige Stimmenzahl, erfolgt ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Stimmenbesten in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte.

7. Im dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Wahlverfahren bei Wahlen in gleichartige Positionen

1. Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn mehrere gleichartige Posten zu besetzen sind (z.B. Beisitz im Bezirksvorstand, Bezirksausschuss).

2. Das folgende Verfahren ist anzuwenden:

3. Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind.

4. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

5. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein*e Bewerber*in die notwendige Stimmenzahl, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In den zweiten Wahlgang ziehen doppelt so viele Bewerber*innen ein, wie noch Posten zu besetzen sind. Maßgeblich dabei ist die Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte.

- 134 6. Im zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen
135 Stimmen erforderlich. Erreicht kein*e Bewerber*in die notwendige
136 Stimmenzahl, erfolgt ein dritter Wahlgang. In den dritten Wahlgang zieht
137 ein*e Bewerber*in mehr ein, als noch Posten zu besetzen sind. Maßgeblich
138 dabei ist die Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang.
139 Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte.
- 140 7. Im dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen
141 Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 142 8. Die Versammlung ist dazu angehalten, ein Quorum für den Einzug in folgende
143 Wahlgänge zu beschließen, das der Anzahl der Bewerbungen und der zu
144 vergebenden Plätze angemessen ist.

145 § 4 Redezeiten und Kandidierendenbefragung

- 146 1. Für Bewerbungen für den Bezirksvorstand, die mittelfränkische Vertretung
147 im Landesausschuss und auf Wahllisten ist eine Redezeit von fünf Minuten
148 vorgesehen, für Bewerbungen für den Bezirksausschuss eine Redezeit von
149 drei Minuten.
- 150 2. Für die Kandidierendenbefragung sind zwei Fragen (je eine aus einer
151 quotierten und offenen Fragebox) und eine Redezeit von zwei Minuten
152 vorgesehen.